

NIEDERSCHRIFT

über die 33. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich)
am Dienstag, 20. Februar 2024, 19:00 Uhr,
im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Haushaltsplan- und Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2024 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2024-2027
(beschließend)
2. Dachsanierung Grillhütte
(beschließend)
3. Bürgerhaus Ockenfels
hier: Dachsanierung und PV-Anlage
(beschließend)
4. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung/ Anpassung der Gebühren für die Grillhütte Ockenfels
(beschließend)
5. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung/ Anpassung der Gebühren für das Bürgerhaus Ockenfels
(beschließend)
6. Ausbaubeitragsrecht
Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach §14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)
(beschließend)
7. Ausbaumaßnahme Straße "In der Mark"
- Vorstellung und Beratung der Planungseckpunkte
- Preisanfrage Bodengutachten
- Preisanfrage Gutachten zu Kampfmittelfreiheit
(beschließend)
8. Abschluss eines Jahresvertrages zur Durchführung von Straßenunterhaltungs- und Straßenreparaturarbeiten
(beschließend)
9. Entscheidung über die Annahme einer Spende
(beschließend)

10. Mitteilungen der Verwaltung
(zur Information)
11. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Marcus Rott
Peter Graupner
Sebastian Müller
Friedel Dommermuth
Doris Neifer
Torsten Krümmel
Edith Schlösser
Gerhard Meickl
Andreas Mönig

Abwesend – entschuldigt –

Andreas Buss
Thomas Schrahn
Torsten Müller
Artur Schlüter
Michael Schmitz
Dr. Martin Mücke

Beratend:**Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:**

Jan Hellings	zu TOP 1
Martin Zimmermann	zu TOP 7
Wolfgang Ruland	als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 09.02.2024 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird TOP 7 zeitlich nach TOP 1 behandelt.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift über die 32. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Zu Punkt 1:

Haushaltsplan- und Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2024 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2024-2027

Sachverhalt/Begründung:

Die Haushaltsplan 2024, die Haushaltssatzung und der Stellenplan der Ortsgemeinde Ockenfels liegen dem Ortsgemeinderat Ockenfels zur Beratung vor. Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Vorsitzende auf den vorliegenden Entwurf und erläutert diesen dem Ortsgemeinderat.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Ockenfels hat in seiner Sitzung am 23.01.2024 den Haushalt der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2024 vorberaten. Die gewünschten Änderungen wurden in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushalt mit den folgenden Änderungen einstimmig angenommen:

Reduzierung verschiedener Positionen im Bereich EDV

Erhöhung der Förderung für das Umrüsten der Straßenbeleuchtung auf LED

Der Haushaltsentwurf lag in der Zeit vom 29.01.2024 – 14.02.2024 öffentlich aus, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, Vorschläge zum Haushalt 2024 einzureichen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Ockenfels empfiehlt dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels den Haushalt in der nun vorliegenden Form zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt die wesentlichen Punkte des Haushalts vor:

Unterhalts- und Sanierungsmaßnahmen: Friedhof, Kindergarten, Bürgerhaus (120.000 Euro für Dachsanierung und Solaranlage), Grillhütte Dach, Straßenbeleuchtung, Pauschale für Wege und Plätze, Kosten für Bauleitplanung (neuer Bauhof).

Investitionen: Kindergarten, Bürgerhaus, PV-Anlage Bürgerhaus, Straßenausbau In der Mark, Straßenbeleuchtung, Planung Bauhof, Grundstückskauf.

Auf der Einnahmenseite gebe es die Sonderzuwendung des Bundes für LED, Zuwendung für Ladesäulen, WKB von eingestellten 527.500 Euro, Grundsteuer A+B von 177.000 Euro, Gewerbesteuer von 200.000 Euro. Auf der Ausgabenseite schlagen zu Buche vor allem die Umlagen: für VG 311.000 Euro, für den Kreis 528.000 Euro. Für die Grundschule Linz 79.000 Euro.

Es gebe zwar einen rechnerischen Jahresfehlbetrag von 354.506 Euro, er sei jedoch guter Hoffnung, dass auch der neue Haushalt positiv abgeschlossen werden könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 der Ortsgemeinde Ockenfels sowie dem Investitionsprogramm 2024-2027 zu.

Beratungsergebnis:Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Herr Hellings verlässt die Sitzung um 19:15 Uhr.

Zu Punkt 2:**Dachsanierung Grillhütte****Sachverhalt/Begründung:**

Die Ortsgemeinde Ockenfels plant das Dach der bestehenden Grillhütte zu sanieren.

Die vorhandene Dacheindeckung aus Bitumenschindeln weist eine Vielzahl an Beschädigungen auf, die in der Folge zuletzt auch bereits im Traufbereich die bestehende Dachkonstruktion durch eindringende Feuchtigkeit beschädigt hat.

Im Rahmen der Sanierung ist geplant, die vorhandene Dacheindeckung aus Bitumenschindeln zu entfernen und durch eine Metalldacheindeckung zu ersetzen.

Die bereits durch Feuchtigkeit beschädigte Dachkonstruktion im Traufbereich soll durch Trapezbleche ersetzt werden. Zukünftig soll eine umlaufende Dachrinne das Niederschlagswasser kontrolliert abführen.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2024 ist ein Betrag für die Dachsanierung der Grillhütte von 20.000 € vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der ausstehenden Genehmigung der Haushaltsaufstellung, die geplante Dachsanierung der Grillhütte zur Umsetzung zu bringen.

Beschluss:

Der geplanten Dachsanierung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Beratungsergebnis:Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 3:

Bürgerhaus Ockenfels

hier: Dachsanierung und PV-Anlage

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsgemeinde Ockenfels plant auf der Dachfläche des gemeindlichen Bürgerhauses eine PV-Anlage zu installieren. Hierzu hat im Dezember 2023 eine Ortsbesichtigung mit einem Statiker, dem Ortsbürgermeister und der Verwaltung stattgefunden. Ziel der Ortsbesichtigung war die Inaugenscheinnahme der vorhandenen Dachkonstruktion durch einen Statiker im Hinblick auf die grundsätzliche Umsetzbarkeit einer PV-Anlage, die der Statiker grundsätzlich in Aussicht stellt. Weitergehende statische Berechnungen sind allerdings notwendig um den schriftlichen Nachweis zu führen und die Umsetzbarkeit abschließend zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausführung einer PV-Anlage wurde die vorhandene Dacheindeckung mit überprüft.

Im Ergebnis ist vor dem Aufbringen einer PV-Anlage die Dachfläche zu sanieren, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Dichtigkeit der vorhandenen Dacheindeckung bei der Vielzahl an Befestigungspunkten für die Unterkonstruktion der PV-Anlage nach der Durchführung der Maßnahme noch gegeben sein wird. Hier soll auch geprüft werden, ob die vorhandene Bitumenabdeckung durch ein Metaldach (Trapezblech) ersetzt werden kann.

Sollte die Ortsgemeinde der geplanten Dachsanierung und der Ausführung der PV-Anlage zustimmen, wäre im nächsten Schritt ein Statiker mit der schriftlichen Nachweisführung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion zu beauftragen.

Das Ingenieurbüro Arndt Feltens, welches die Örtlichkeit im Dezember 2023 bereits in Augenschein genommen hat, hat ein Angebot für die Erstellung der statischen Berechnung zur Montage einer PV-Anlage vorgelegt.

Das Angebot schließt mit einer vorläufigen Brutto-Auftragssumme von 1.273,30 € ab.

Auf Nachfrage erklärt der Vorsitzende, dass die Entsorgung der Bitumenabdichtung im späteren Vergabe-Auftrag beinhaltet sein wird.

Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2024 ist ein Betrag für die Sanierung der Dachfläche und das Aufbringen einer PV-Anlage von 150.000,00 € vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der ausstehenden Genehmigung der Haushaltsaufstellung, das Ingenieurbüro Arndt Feltens mit der Erstellung der statischen Berechnung zu beauftragen.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Arndt Feltens wird mit der Erstellung der statischen Berechnung zur Montage einer PV-Anlage, ggf. mit einer Trapezblechabdeckung beauftragt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 4:

Änderung der Miet- und Benutzungsordnung/ Anpassung der Gebühren für die Grillhütte Ockenfels

Sachverhalt/Begründung:

Die aktuelle Miet- und Benutzungsordnung der Grillhütte der Ortsgemeinde Ockenfels stammt vom 13.3.2012 und ist in der Anlage beigefügt.

Seinerzeit wurden die Gebühren der alten Ordnung aus 2003 von 40,00 € (für Ortsansässige) auf 50,00 € und für Ortsfremde von 60,00 € auf 75,00 € angehoben.

Seitdem hat keine Gebührenanpassung mehr stattgefunden.

Es wird vorgeschlagen die Gebühren, aufgrund der immens gestiegenen Kosten für Wasser und Strom nach § 11 der Ordnung anzupassen. Für Ortsansässige soll der Betrag laut CDU-Antrag von 50 € auf 60 € und für Ortsfremde von 75,00 € auf 110 € pro Tag ab dem 1. April 2024 angehoben werden.

Der § 11 der Miet- und Benutzungsordnung würde wie folgt angepasst

§ 11 Höhe des Mietzinses

Der Mietzins für die Benutzung der Grillhütte beträgt je Tag (24 h) für Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Ockenfels sowie für Vereine und Verbände mit Sitz in der Ortsgemeinde Ockenfels 60 € sowie für Auswärtige 110 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Ockenfels beschließt §11 der Miet- und Benutzungsordnung für die Grillhütte Ockenfels mit den genannten Änderungen zum 01. April 2024 anzupassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 5:

Änderung der Miet- und Benutzungsordnung/ Anpassung der Gebühren für das Bürgerhaus Ockenfels

Sachverhalt/Begründung:

Die aktuelle Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Ockenfels stammt vom 23.3.2011 und ist in der Anlage beigefügt.

Seinerzeit wurden die Gebühren der alten Ordnung aus 2003 für den Schankraum von 40,00 € auf 50,00 € und für den Saal von 125,00 € auf 150,00 € angehoben, eine Trennwand gab es damals noch nicht. Zudem wurde 2010 das Bürgerhaus umgebaut. Seit 2011 hat keine Gebührenanpassung mehr stattgefunden. Es wird vorgeschlagen die Gebühren, aufgrund der immens gestiegenen Kosten für Wasser, Strom und Gas nach § 11 der Ordnung anzupassen.

Für den Schankraum soll der Mietzins von 50,00 € auf 100,00 €, für den vorderen Teil des Saales von 150,00 € auf 200,00 €, für den gesamten Saal von 200,00 € auf 250,00 € und mit Aufbau der Bühne von 250,00 € auf 300,00 € ab dem 01. April 2024 angehoben werden.

Zudem soll der Prozentsatz nach §11 Buchstabe a) bei öffentlichen Veranstaltungen auf 15 % des Gesamtumsatzes angehoben werden.

Der Ortsgemeinderat Ockenfels beschließt, §11 der Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ockenfels mit folgendem Wortlaut zu ändern:

§ 11 Höhe des Mietzinses

Der Mietzins beträgt je Veranstaltung pro Tag (24 h) incl. der Küche und des Kühlraumes

- a) bei öffentlichen Veranstaltungen 15 % des Gesamtumsatzes
- b) bei privaten Familienfeiern für den Schankraum 100,-- €
- c) bei privaten Familienfeiern für den vorderen Teil des Saales bis zur Trennwand und den Schankraum 200,-- €
- d) bei privaten Familienfeiern für den gesamten Saal und den Schankraum 250,-- €
- e) bei privaten Familienfeiern für den gesamten Saal und den Schankraum mit zusätzlichem Aufbau der Bühne 300,-- €.

Der Mieter ist im Falle des vorstehenden Buchstabens a) verpflichtet, spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung die Abrechnungsunterlagen einschließlich der Belege dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ockenfels oder der/dem von ihm Beauftragten zur Ermittlung des Mietzinses vorzulegen.

In den Fällen der vorstehenden Buchstaben b) bis e) ist der Mietzins drei Tage vor der Benutzung des Bürgerhauses fällig, ansonsten ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen. Staatspolitische, kirchliche, sportliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Veranstaltungen der örtlichen Brauchtumsvereine sowie der Ortsgemeinde sind mietzinsfrei.

Es wird die Frage gestellt, ob die Mietpreise mit Mehrwertsteuer berechnet werden können. Der Vorsitzende antwortet, das sei nicht möglich, da die Gemeinde nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Ockenfels beschließt, § 11 der Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ockenfels wie angegeben zum 01. April 2024 anzupassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 6:**Ausbaubeitragsrecht****Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach §14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)****Sachverhalt/Begründung:**

Im Rahmen der bei Ausbaubeiträgen zum Tragen gelangenden Inanspruchnahme von Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten nach §14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) ist die Gemeinde zur Festsetzung von Zinsen verpflichtet.

Entsprechend § 14 Abs. 1 KAG soll bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Folglich ist der in die jährliche Berechnung der Zinsen einfließende Zinssatz für jedes Jahr auf der Basis des zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes festzusetzen. Im Rahmen der Zinsfestsetzung wird der Ortsgemeinde Ockenfels innerhalb der 3 v. H. Regelung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Die Ausübung des Ermessens hat sich vorrangig an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners zu orientieren, wobei dieses Ermessen in besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf null reduziert sein kann. Gleichzeitig ist bei der Festlegung des Zinssatzes die wirtschaftliche Situation der Ortsgemeinde Ockenfels zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Gleichheitssatzes sollte von gemeindlicher Seite ein Zinssatz festgelegt werden, an dem sich die Verwaltung bei der Bemessung der Zinsen orientieren kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltung diesen Zinssatz regelmäßig anwendet und nur dann davon abweicht, soweit es die besondere wirtschaftliche Situation des Beitragsschuldners erfordert. Im Jahr 2023 wurde von dem Gemeinderat Ockenfels ein Zins von 2 v. H. über dem Basiszinssatz festgelegt.

Der Basiszinssatz beträgt 3,62 %.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Festlegung des Zinssatzes wie im Jahr 2023 auf 2 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 7:**Ausbaumaßnahme Straße "In der Mark"**

- Vorstellung und Beratung der Planungseckpunkte
- Preisanfrage Bodengutachten
- Preisanfrage Gutachten zu Kampfmittelfreiheit

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsgemeinde Ockenfels hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2021 grundsätzlich die Ausbaumaßnahme Straße "In der Mark" beschlossen.

In der Zwischenzeit sind die Ingenieurleistungen zur Kanal- und Straßenbauplanung an das Ingenieurbüro Faßbender und Weber Ingenieure aus Brohl-Lützing vergeben und erste Grundlagenarbeiten erledigt worden.

Die Versorgungsunternehmen zur Gas-, Wasser- und Stromversorgung sind bisher per E-Mail über deren Bedarf zu Leitungsbau am bestehenden Leitungsnetz abgefragt worden und haben eine erste Rückmeldung gegeben.

Die Unternehmen für den Bereich Telekommunikation (Telekom, Vodafone Kabel Deutschland) sind ebenfalls angefragt worden, haben Ihren Bedarf aber noch nicht abschließend dargelegt.

- Vorstellung und Beratung der Planungseckpunkte

Das Ingenieurbüro Faßbender und Weber Ingenieure hat die Bestandsvermessung als Grundlage der Ausbauplanung durchgeführt und die zugehörigen Bestandspläne erstellt.

Ebenfalls wurden erste Zeichnungen zu möglichen Straßenquerschnitten als Beratungsgrundlage für die Ortsgemeinde erstellt.

Für die weiteren Planungen sind einige grundlegende Entscheidungen zur Umsetzung des Straßenausbaus zu treffen.

Dazu gehören:

- Ausbauvariante (Asphalt oder Pflaster)
- Höhengleicher Ausbau bzw. Ausbau mit abgesetztem Gehweg
- Herstellen der Bordanlage als Begrenzung zu den Anliegern
- Herstellen der Entwässerung
- Herstellen von Stellplätzen (soweit räumlich möglich)
- Straßenbeleuchtung
- Begrünung im Straßenraum

- Preisanfrage Bodengutachten

Für die weiteren Planungsschritte ist die Erstellung eines Bodengutachtens erforderlich.

- Preisanfrage Gutachten zu Kampfmittelfreiheit

Für die weiteren Planungsschritte ist die Erstellung eines Gutachtens zur Kampfmittelfreiheit erforderlich.

Herr Faßbender stellt die Straßen- und Kanalplanung vor und was dabei zu berücksichtigen ist. Er spricht über die Grundlagen (Vermessung), das Ausbau- und Gestaltungskonzept (Regelquerschnitte) und mögliche Bauabschnitte.

Herr Zimmermann ergänzt die Themen Leuchten und Kanalbau. Dabei seien drei Haltungen zu vergrößern, alle Haushaltsanschlüsse sollen erneuert werden.

Herr Faßbender und Herr Zimmermann beantworten Fragen der Gemeinderatsmitglieder und der anwesenden Bürger/innen (hierfür hat der Vorsitzende die Öffentlichkeit hergestellt). Das Gutachten zur Kampfmittelfreiheit sei grundsätzlich vorzunehmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- a.) Angebote für die Erstellung der benötigten Bodengutachten einzuholen und zu vergeben.
- b.) Angebote für die Erstellung der benötigten Gutachten zur Kampfmittelfreiheit einzuholen und zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Herr Faßbender und Herr Zimmermann verlassen die Sitzung um 20:11 Uhr.

Zu Punkt 8:

Abschluss eines Jahresvertrages zur Durchführung von Straßenunterhaltungs- und Straßenreparaturarbeiten

Sachverhalt/Begründung:

Die Durchführung der Straßenunterhaltungs- und -reparaturarbeiten im Rahmen eines Jahresvertrages führt zu einer vereinfachten Handhabung und damit zeitlich kurzfristigeren Regulierung der auftretenden Schäden.

Das aus dem Jahr 2020 als Bestandteil des Jahresvertrages aufgestellte Leistungsverzeichnis ist auf Grundlage der in den vergangenen 3 Jahre auftretenden Schadensbilder angepasst und aktualisiert worden.

Es ist beabsichtigt, dass der jeweilige Bürgermeister im Rahmen seiner ihm übertragenen Entscheidungsbefugnisse aus der Hauptsatzung und den verfügbaren Haushaltsmitteln, Aufträge aus dem Jahresvertrag erteilen kann.

Die Laufzeit des Jahresvertrages ist für die Dauer von einem Jahr ausgeschrieben und kann durch Verlängerungen um jeweils ein Jahr eine maximale Laufzeit von 3 Jahren erreichen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Instandsetzung der Straßenschäden (Straßenunterhaltung) werden durch die für jedes Haushaltsjahr eingestellten bzw. einzustellenden Mittel gedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Preisanfrage eines Jahresvertrages für Straßenunterhaltungs- und reparaturarbeiten und zur Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 9:

Entscheidung über die Annahme einer Spende

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsorleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Sparkasse Neuwied
für die Seniorenweihnachtsfeier 2024

428,57 €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

Beschluss:

Der Annahme der o.g. Spende wird nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GemO zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 10:**Mitteilungen der Verwaltung**

Der Vorsitzende weist auf den Termin der Kommunal- und Europawahl am 9.6.2024 hin. Es werden wieder Wahlhelfer gesucht. Er bittet die Parteien hier tätig zu werden, ein Schreiben des Wahlleiters wird noch folgen.

In der nächsten Sitzung müsse über die Neufassung der AST-Regelung gesprochen werden.

Zu Punkt 11:**Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung**

Es gibt keine Einwohnerfragen.

Ende der Sitzung: 20:36 Uhr

Vorsitzender

Schriftführer